

## Löschwassernachweis und Löschwasserversorgung

### § 3 (2) Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG):

„Die Gemeinden treffen Maßnahmen zur Verhütung von Bränden. Sie stellen eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Löschwasserversorgung sicher. Stellt die Bauaufsichtsbehörde auf der Grundlage einer Stellungnahme der zuständigen Brandschutzdienststelle fest, dass im Einzelfall wegen einer erhöhten Brandlast oder Brandgefährdung eine besondere Löschwasserversorgung und -rückhaltung erforderlich ist, haben hierfür Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte Sorge zu tragen.“

Die Gestaltung der Löschwasserversorgung wird diesbezüglich nicht geregelt, so dass die Gemeinden die ihr per Gesetz übertragene Aufgabe in eigener Verantwortung regeln dürfen, beziehungsweise müssen.

### Löschwasserversorgung mittels Trinkwassernetz

Ein entscheidender Baustein der zivilen Infrastruktur ist die flächendeckende Erschließung der Gemeinden mit einem Trinkwassernetz. Dort, wo Hydranten in diesem Wassernetz vorhanden sind, kann die Feuerwehr für Einsatzzwecke Wasser entnehmen und einsetzen. In wieweit die verfügbare Wassermenge für die Feuerwehr ausreichend ist, ist jedoch nicht allein von der Existenz eines Hydranten abhängig. Vielmehr ist die spezifische Leistungsfähigkeit (Liter pro Minute) ausschlaggebend für die Eignung als Löschwasserquelle. Der Deutsche Verein des Gas- und Wasserfaches (DVGW), fordert in diesem Zusammenhang eine Löschwasserverfügbarkeit für den Grund- und Objektschutz zur Brandbekämpfung. Es ist beim Verbandswasserwerk eine Bestätigung einzuholen, dass das Trinkwassernetz zur Abdeckung des Löschwasserbedarfes geeignet ist.

Im Arbeitsblatt W 405 des DVGW ist tabellarisch dargestellt, welcher Löschwasserbedarf über einen Zeitraum von zwei Stunden in Abhängigkeit von der Brandgefährdung sowie der Bebauungsart aufrechterhalten werden muss. Als Mindestanforderung für kleine ländliche Orte mit zwei bis zehn Anwesen wird davon unabhängig eine Mindestlöschwasserverfügbarkeit von 48 m<sup>3</sup> pro Stunde über einen Zeitraum von zwei Stunden gefordert.

Deckt die Leistungsfähigkeit des Trinkwassernetzes grundsätzlich den Löschwasserbedarf ab, sind jedoch noch weitere Kriterien zu erfüllen.

- Der Deckungsbereich eines Hydranten beträgt 300 m. Liegt ein zu schützendes Objekt

im Deckungsbereich mehrerer Hydranten, so sind die Leistungen zu addieren.

- Ein Betriebsdruck im Wassernetz von 1,5 bar muss im Brandfall aufrechterhalten bleiben, soweit im Einzelfall keine höheren Drücke aufrechterhalten werden müssen.
- Die erste Löschwasserentnahmemöglichkeit sollte nicht weiter als 80 m vom Objekt entfernt liegen.

Als Grundlage wird dabei nur ein Brandereignis pro Deckungsbereich zugrunde gelegt.

## Weitere Möglichkeiten zur Löschwassergewinnung

Nicht immer sind zu schützende Gebiete oder Anlagen mit einem für die Brandlast ausreichend dimensionierten Wassernetz erschlossen. In diesem Fall kann die Löschwasserversorgung auch durch andere, beziehungsweise ergänzende Maßnahmen sichergestellt werden, wie Löschwasserbrunnen oder Löschwasserteiche. Alle Löschwasserquellen, die nicht von einem Rohrsystem abhängig sind, werden als unabhängig bezeichnet. Da auch diese Wasserentnahmequellen primär der Löschwasserversorgung dienen können, werden die Anforderungen teilweise durch Normen geregelt.

Grundsätzlich können alle offenen Gewässer wie Flüsse oder Teiche als Löschwasserquelle eingeplant werden. Es werden in diesem Fall jedoch Anforderungen an den zur Löschwasserentnahme bestimmten Ort gestellt.

## Anforderungen an Zufahrten zu Löschwasserentnahmestellen

- befestigte 3 m breite Zufahrt
- bei jeder Witterung befahrbar
- Saughöhe nicht über 5 m
- frostfreie Wasserentnahmemöglichkeit
- mindestens Stellplatz für eine Tragkraftspritze
- Kennzeichnung

## Löschwasservorhaltung für den Objektschutz

Stellt die Brandschutzdienststelle aufgrund ihrer Stellungnahme im bauaufsichtlichen Verfahren eine erhöhte Brandlast oder Brandgefährdung fest, haben Eigentümerinnen und Eigentümer eine angemessene Löschwasserversorgung in eigener Verantwortung sicherzustellen. Diese Einrichtung muss in Anlehnung an die oben genannten Möglichkeiten erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf eine ausreichende Löschwasserversorgung durch die Gemeinde besteht in diesem Fall nicht.

Eine Löschwasserversorgung im Pendelverkehr mit Löschfahrzeugen der Feuerwehr für abgelegene Anwesen im ländlichen Bereich, sollte nur im Ausnahmefall zugelassen werden.



Für weitere Fragen oder Auskünfte steht die Brandschutzdienststelle unter  
Telefon +49 2173 951-6366 gerne zur Verfügung.

**Sprechzeiten:**

Montag bis Freitag 08:30 bis 12:00 Uhr

Montag bis Mittwoch 13:00 bis 15:00 Uhr

Donnerstag 13:00 bis 17:30 Uhr

und nach Vereinbarung

